

Die Baugewerkschaft

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauhandwerker,
Bauhilfsarbeiter und Steinarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O., Mühlendammstr. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.

Schriftleitung:

Berlin O., Mühlendammstr. 60

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen u. sind an
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag abends 6 Uhr.

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 M. (ohne
Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband
1,70 M.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Anzeigenpreis: die viergespaltene Pettizelle 40 Pfg.

Nummer 30.

Berlin, den 26. Juli 1908.

9. Jahrgang.

Kollegen, arbeitet eifrig am Ausbau und der Stärkung des Verbandes!

Inhaltsverzeichnis.

Das Submissionswesen im Handwerk. — Rundschau auf
Wirtschaftsmarkte. — Rundschau: „Berliner“ Charakter-
fest. Entschuldigungsgründe. Unzufriedenheit im sozialdemo-
kratischen Dachdeckerverband. Der Dank vom Hause de Wendel.
Vorgehen der bayerischen Metallindustriellen. Ausländische
Arbeiter im Tiefbaugewerbe. Pfändbarkeit des Lohnes. — Wirt-
schaftliche Bewegung. — Verbandsnachrichten: Gelsenkirchen.
Köln. — Briefkasten. — Bekanntmachung des
Verbandsvorstandes. — Bekanntmachungen. — Sterbetafel.

Das Submissionswesen im Handwerk.

Staat und Gemeinden haben es längst als ihre
höchste Pflicht anerkannt, den Handwerkerstand in seiner
Produktivität zu stärken, und sind aus diesem Grunde
zu übergegangen, bei öffentlichen Vergabungen von Ar-
beiten und Lieferungen die Handwerker angemessen zu
berücksichtigen. Aber die Grundsätze, nach denen bei der
Vergabe solcher Arbeiten und Lieferungen verfahren
wird, sind nicht immer solche, daß sie als einwandfrei
und musterhaft bezeichnet werden könnten. Die „Rühm-
lich“ bekannten „Submissionsblüten“ sind ein Beweis
für. Vielfach haben sich die Mißstände im Submissions-
wesen geradezu zu einem unerträglichen Zustand ausge-
dehnt. Daher werden auch von den beteiligten Kreisen
Vorschläge gemacht, um wenigstens die schlimmsten Miß-
stände zu beseitigen, wenn man es nicht vorzieht, nach
dem demokratischen Rezept Regiebetriebe zu befürworten.

Die Hauptübel beim Submissionswesen liegen in
vielerlei Umständen: in der mangelhaften Beschreibung
der verlangten Arbeit, in der Vergabe an einen
Generalunternehmer und im Zuschlag an den Mindest-
fordernden. Nach ersterer Richtung hin werden sowohl die
Art wie die Qualität der Arbeiten zu oberflächlich fixiert.
Von den erschwerenden oder erleichternden Umständen wird
den Vorschlägen zu wenig oder gar nichts gesagt, so
daß dem Handwerker ein einigermaßen richtiges Angebot
schwer zu erschaffen ist. Vielerlei Kleinigkeiten, die sich in ihrer
Bedeutung aber zu einem erheblichen Kostenpunkt ver-
größern können, soll der Submittent in seine Preis-
berechnung einbeziehen, ohne daß ihm der Umfang des
Beforderten aus der Ausschreibung genügend ersichtlich
worden ist. Werden öffentliche Arbeiten und Lieferun-
gen an einen Generalunternehmer vergeben, so sind da-
durch die Handwerker meist von einer direkten Beteiligung
ausgeschlossen. Sie können dann in der Regel nur mehr
als Gesellen im Solde des Unternehmers mitwirken, der
den Arbeitsbedingungen vorschreibt. Daher muß
die Ausschreibung von öffentlichen Arbeiten, soweit es
sich ermöglichen läßt, in vielen und kleinen Losen und
für die verschiedenen Gewerkszweige getrennt erfolgen.
Dobann muß mit dem Prinzip, dem Mindestfordernden
unter allen Umständen den Zuschlag zu erteilen, gebrochen
werden. Die grundsätzliche Übertragung der Arbeit an
den Mindestfordernden wirkt auf die Handwerker demo-
nialisierend und dient dabei durchaus nicht dem Interesse
von Staat und Gemeinde; denn vielfach wird die Arbeit
zu niedrigen und meist gar nicht ausreichenden Preisen
ausgeführt, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit
unmöglich machen. Das schließt nicht aus,
unter Umständen dem Mindestfordernden den Zuschlag zu
erteilen, nur darf das nicht Grundsatz sein.

Um mit dem Prinzip, dem niedrigsten Angebot den
Zuschlag zu erteilen, zu brechen, hat man es in einigen
Städten, wie Mannheim, Ludwigshafen, mit dem Mittel-
preisverfahren versucht. Alle Submittenten, die über
den bestimmten Prozentsatz von dem Vorschlag oder
dem Durchschnittssumme aller Offerten abweichen, sind von
der Ausschreibung ausgeschlossen. In
Mannheim lautet die betreffende Bestimmung: „Der Zu-
schlag für öffentlich ausgeschriebene Lieferungen und Ar-
beiten im Anschlage von 500—5000 M hat an den Bewerber
erfolgen, dessen Angebot dem Mittelpreise sämtlicher
eingelaufenen Angebote nach unten gerechnet am nächsten
liegt. Angebote, die mehr als 30 pCt. unter dem am-
tlichen Kostenanschlag bleiben oder denselben um mehr als
30 pCt. überschreiten, sind zurückzuweisen und bleiben bei
der Berechnung des Mittelpreises außer Betracht.“ Der
Erfolg der Durchführung des Mittelpreisverfahrens erhoffte
sich nicht in dem gewünschten Umfange ein. Die
Zuschlagserteilung nach dem Mittelpreise brachte lediglich
die Verschärfung der Preise nach oben mit sich, dagegen
haben sich für die Stadt keine nennenswerten Vorteile

Die Handwerker wünschen vor allem eine Lokalisierung
der Bewerbungen, d. h. bei einer Submission sollen die
ortsansässigen Gewerbetreibenden allein berücksichtigt wer-
den oder doch unbedingt bei nicht allzu erheblichen Preis-
differenzen vor den auswärtigen bevorzugt werden. Augs-
burg hat einen entsprechenden Paragraphen in seine Sub-
missionsbedingungen aufgenommen. Die Vergabung bleibt
dort auf ortsansässige Gewerbetreibende beschränkt, aller-
dings nur dann, wenn der Magistrat aus besonderen
Gründen nicht anders verfügt. Andererseits kann man von
einer Gemeinde nicht verlangen, daß sie grundsätzlich und
unter allen Umständen alle Arbeiten an einheimische Hand-
werker vergibt. Das könnte auf die Dauer die berechtigten
Interessen der Gemeinde gefährden, wogegen ein Wett-
bewerb von auswärts auf das heimische Gewerbe fördernd
wirken kann. Es ist schon öfter vorgekommen, daß sämt-
liche für die Stadt arbeitenden Unternehmer sich zusamen-
schlossen, um durch geheime Abmachungen ihren Offerten
bei Submissionen übermäßig hohe Preise zugrunde zu
legen.

Von großer Wichtigkeit beim Submissionswesen ist die
Streik- und Lohnklausel. Bei der Streikklausel handelt
es sich darum, bei Ausbruch eines Streiks die Lieferungs-
frist um die Dauer des Streiks zu verlängern. Man
kann es aber nicht als angängig bezeichnen, daß die
Streikklausel von vornherein in die Submissionsbedingun-
gen aufgenommen wird; denn Staat und Gemeinde dürfen
nicht ohne weiteres zugunsten einer Berufsgruppe Stellung
nehmen, woraus einer andern Berufsgruppe Nachteile ent-
stehen. Die Arbeitgeber haben von der Streikklausel ent-
schieden Vorteil, wogegen die Arbeitnehmer durch die
Streikklausel benachteiligt sind, weil sie ihnen die Vor-
teile eines Streiks, der für sie dann die besten Aussichten
hat, wenn der Arbeitgeber durch bestimmte Lieferfristen
gebunden ist, verschließt. Die Lohnklausel hat den Zweck,
auf das Verhältnis zwischen Submittenten und deren Ar-
beiter Einfluss zu gewinnen. Es muß als berechtigt an-
erkannt werden, wenn Staat und Gemeinde den mittel-
bar in ihren Diensten stehenden Arbeitern, d. h. den Ar-
beitern solcher Privatunternehmer, welche für Staat und
Gemeinde Arbeiten übernehmen, Schutz angedeihen lassen.
Auch diesen Arbeitern gegenüber müssen sich Staat und
Gemeinde wenigstens mittelbar als Arbeitgeber betrachten
und sich einen Einfluss auf eine gute Gestaltung des Arbeits-
verhältnisses (Arbeitszeit, Löhne, Behandlung der Ar-
beiter) sichern.

An Versuchen, die Mißstände, die sich im Sub-
missionswesen herausgebildet haben, zu beseitigen, fehlt
es nicht. Staatlicherseits wurden verschiedene Submissions-
ordnungen erlassen, wie die preussische vom 23. Dezember
1905. Auch die einzelnen Stadtverwaltungen haben sich
mit dem Problem beschäftigt. Mannheim hat auch die
Frage der Lokalisierung der Bewerber auf dem Wege eines
Kompromisses gelöst, indem es bei größeren Vergabungen
unbedingt am Submissionswesen festgehalten hat, dagegen
bei kleineren Aufträgen Vergabung aus freier Hand ein-
treten ließ. „Alle Aufträge im Anschlage bis zu 1000 M
werden grundsätzlich nur noch an solche Gewerbetreibende
vergeben, die in Mannheim ortsansässig sind und dort
seit mindestens zwei Jahren ein eigenes Geschäft be-
treiben. Die Vergütung für die ausgeführten Arbeiten
geschieht nicht auf Grundlage einer besonderen Verein-
barung, sondern nach Tarifen. Es wird eine eigene Hand-
werkerliste geführt und die Arbeiten werden im Turnus
verteilt. Die Lohnklausel haben verschiedene Städte, wie
Straßburg, Eisen, Elberfeld berücksichtigt. In Karlsruhe z. B.
sind solche Firmen, die im Verdachte stehen, ihre Ar-
beiter in bezug auf Arbeitszeit, Löhne, Behandlung un-
billig zu halten, falls sich dieser Verdacht bestätigt, bei
Submissionen nicht zu berücksichtigen. In Wengen
(Württemberg) werden bei Vergabung städtischer Ar-
beiten die Meister- und Gesellenlöhne festgesetzt.

In letzter Zeit hat Darmstadt eine Neuregelung des
Submissionswesens vorgenommen. Auch in Darmstadt hatte
das kurzzeit bestehende Verdingungswesen eine starke Preis-
drückerei zur Folge. Der Darmstädter Innungsausschuss machte
daher Vorschläge zur Abänderung des Submissionswesens.
Die Vorschläge wurden von der Stadtverordnetenversammlung,
der sie in einer eingehenden Beratung vorgelegt
wurden, am 8. Juni 1908 angenommen. Die Vorschläge
des Innungsausschusses bewegten sich in folgender Form:

Art der Ausschreibung. Die Arbeiten und Lieferun-
gen sollen in der bisherigen Weise, entweder freihändig oder
durch öffentliche oder nichtöffentliche Ausschreibungen vergeben
werden. Die freihändig zu vergebenen Arbeiten und Liefe-
rungen sollen an geeignete Unternehmer möglichst in einer ge-
wissen Reihenfolge abwechselnd vergeben werden. Die Ver-
gabung an Generalunternehmer soll in der Regel ausgeschlossen
sein.

Unterlagen für die Ausschreibung. Bei Aus-
schreibungen ist der Gegenstand der Ausschreibung in allen
wesentlichen Beziehungen bestimmt zu bezeichnen. Über alle

für die Preisberechnung erheblichen Nebenumstände sind voll-
ständige, eine zutreffende Beurteilung der Bedeutung derselben
ermöglichende Angaben zu machen. Die zum Verständnis der
geforderten Leistungen gehörenden Zeichnungen, Skizzen, Mo-
delle, Erläuterungen, Massenberechnungen (ohne Preisansätze)
usw. müssen bei der Ausschreibung vollständig fertig und den
Bewerbern zugänglich sein. Die Arbeiten sind nach Berufsarten
getrennt, unter diese Arbeiten in mehrere Lose geteilt zu
vergeben, damit auch kleineren Gewerbetreibenden und Hand-
werkern die Beteiligung ermöglicht wird. Für die Ausführung
der Arbeiten und Lieferungen sind ausreichennd bemessene Fristen
zu bewilligen.

Verfahren bei der Ausschreibung. Die öffent-
lichen Ausschreibungen erfolgen unter Bezugnahme auf die Be-
dingungen durch das amtliche Kreisblatt, erforderlichenfalls unter
Benutzung anderer Blätter, namentlich der Fachpresse. Die
öffentlichen Ausschreibungen müssen in gedrängter Form die
wesentlichen Angaben vollständig enthalten, welche für die Ent-
scheidung darüber, ob jemand an der Vergabung sich beteiligen
will, von Wichtigkeit sind. Die nichtöffentlichen oder engeren
Ausschreibungen erfolgen durch schriftliche Mitteilungen unter
Bezugnahme auf die Bedingungen und unter Beifügung: a) der
Unterlagen über die Art und den Umfang der Vergabung oder
Arbeit, b) der etwaigen besonderen Bedingungen, unter welchen
die Vergabung stattfindet, und c) der Aufforderung zur Ein-
reichung von Zeichnungen, Proben, Modellen usw. Die Frist
zur Einreichung der Angebote auf Arbeiten und Lieferungen darf
nicht zu kurz bemessen werden, damit den Bewerbern Zeit bleibt,
bei ihren Lieferanten die Materialpreise einzuholen. Zur Mit-
wirkung bei Aufstellung der besonderen Bedingungen sowie bei
den Vorarbeiten für die Zuschlagserteilung wird eine Kom-
mission gebildet, bestehend aus Beamten des Bauamts und Sach-
verständigen, welche vom organisierten Handwerk in Vorschlag
gebracht werden. Die Sachverständigen dürfen sich an der
Submission nicht beteiligen, sollen aber durch Bezahlung für
ihre Mithewaltung entschädigt werden.

Zuschlagserteilung. Die Arbeiten werden in der
oben bereits erwähnten Weise ausgeschrieben, die bis zum ange-
gebenen Termin eingegangenen Offerten aber nicht eher ge-
öffnet, bis die zu diesem Zweck gebildete Kommission die in
Frage stehende Arbeit kalkuliert und die Selbstkosten genau
festgestellt hat, welchem Preis ein angemessener Verdienst zu-
zurechnen ist. Das Resultat dieser Kalkulation soll insofern
maßgebend für die Zuschlagserteilung sein, als derjenige Sub-
mittent, dessen Angebot am nächsten an dieses Resultat heran-
reicht, der Baukommission für die Zuschlagserteilung empfohlen
werden soll.

Ausschluss bei der Zuschlagserteilung. Aus-
geschlossen bei der Zuschlagserteilung sind Bewerber, welche
als nicht zuverlässig bekannt sind oder ihren Verpflichtungen
gegenüber ihren Arbeitern oder den Arbeitervereinigungen
nicht nachkommen. Bei Ausständen oder Auspöcherungen behält
sich die Verwaltung die Entschließung über die vom Unternehmer
nachgeforderte Verlängerung der Vollendungsfrist der Lieferzeit
sowie über die etwa zuzubilligende Preisserhöhung wegen Stei-
gerung der Arbeitslöhne ausdrücklich vor.

Diese Regelung des Submissionswesens entspricht in
manchen Punkten den von beteiligten Kreisen aufgestellten
Forderungen und ist auch bemerkt, die bekannten drei
Hauptmißstände zu beseitigen. Der Generalunternehmer
ist nicht unter allen Umständen ausgeschlossen; es wird
also auf die praktische Handhabung der Bestimmung an-
kommen. Bezüglich der Streikklausel ist sich nicht zu-
gunsten einer Partei festgelegt, sondern wird von Fall
zu Fall entschieden. Auch die Lohnklausel ist berücksichtigt.
Am einschneidendsten ist die Reform der Zuschlagserteilung.
Eine eigene Kommission zur Kalkulation der Arbeit und
der Selbstkosten ist eingesetzt. Mit dem Prinzip, dem
Mindestfordernden den Zuschlag zu erteilen, ist gebrochen,
indem der den Zuschlag erhalten soll, dessen Angebot dem
Vorschlag der Kommission am nächsten kommt. Diese
Methode nähert sich dem Mittelpreisverfahren. Aber
die schwerste Gefahr dieses Verfahrens ist dadurch be-
seitigt, daß nicht der Mittelpreis sämtlicher Offerten, also
ein Preis, der nicht auf gefunder Kalkulation, sondern
nur auf einer rechnerischen Methode beruht, maßgebend
ist, sondern den Zuschlag der erhält, dessen Preis nach
Berechnung der Kommission der angemessenste ist. Ob
sich diese Art der Zuschlagserteilung bewähren wird, wird
die nächste Zeit zeigen.

Rundschau auf dem Wirtschaftsmarkte.

Fruchtmarkt. — Getreidepreise. — Kreditver-
hältnisse der deutschen Städte.

Zu wiederholten Malen war in diesen Spalten von der
Gestaltung des Fruchtmarktes die Rede. Mit ziemlich
düsteren Ausblicken traten wir Anfangs des Jahres an diese
Frage heran. Das ungarische Ackerbauministerium war's,
das auch diesem Gebiete infolge der Bedeutung der ungaris-
chen Landwirtschaftsbeiträge durchaus nicht „namentlich“
ist, welches unter Zuhilfenahme eines möglichst annähernd
abzuschätzenden Zahlenmaterials sich in äußerst schwarzen Pro-
pheten erging. Und wir hatten, ähnlich wie übrigens
fast alle bedeutenden Handelszeitungen, uns von dem Pessi-
mismus etwas antesten lassen, ohne deswegen schon gleich

